

**Satzung
des
Landschaftserhaltungsverbandes
Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis e. V." (LEV).

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes (NatSchG) des Landes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kultur- und Erholungslandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
2. Pflege und Offenhaltung der Kultur – und Erholungslandschaft, Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt sowie Förderung ihrer Artenvielfalt
3. Erhaltung und Pflege besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Entwicklung und Umsetzung von Biotopverbundsystemen
4. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
5. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg
6. Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP)
7. Mitwirkung in Flurneuordnungsverfahren sowie bei der Konzipierung und Umsetzung naturschutzfachlicher Projekte, wie z. B. dem Naturschutzgroßprojekt Baar

Dazu berät, informiert und unterstützt der LEV Grundstückseigentümer, Landwirte, Naturschutzverbände und im Naturschutz engagierte Personen sowie Flächennutzer, berät

land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, insbesondere entwirft er entsprechende Vereinbarungen mit den Landwirten und Flächennutzern.

Der LEV wirkt bei den naturschutzfachlichen Zielkonzepten der Gemeinden mit.

Der LEV arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Tourismusorganisationen, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und entsprechende Aktivitäten nach außen.

Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LEV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, Tierzuchtverbände, private Flächeneigentümer u. a. sein.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert in einer Beitragsordnung zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises,
 - b) zwei weiteren Vertretern der Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises,
 - c) zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 5 (Umwelt),
 - e) zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
 - f) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 3 (Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen).

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises.
- (3) Erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender sind die weiteren Vertreter der Gemeinden.

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1, lit. c) und e) sind die entsprechenden Mitglieder des Fachbeirats gemäß § 9 Absatz 2, lit. h) und i).

- (4) Die weiteren Vertreter der Gemeinden, die Vertreter der Naturschutzvereinigungen sowie die Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Sie können vor Ablauf der Amtszeit ersetzt werden. In diesem Fall erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzvereinigungen ist der nach § 66 Absatz 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen ist der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. (BLHV) im Benehmen mit den anderen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen.

Die Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg sowie deren Stellvertreter werden durch das Regierungspräsidium Freiburg benannt.

- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

- (7) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme.

Der Vorsitzende kann eine Person seiner Wahl neben der Ausübung des Stimmrechts im allseitigen Einverständnis auch mit der Leitung der Vorstandssitzung betrauen.

- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

(9) Der Vorstand erstattet dem Fachbeirat mindestens einmal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins.

(10) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Kontrolle eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel.
2. Beschluss über die Mitgliedschaft.
3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat.
5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter.
6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
7. Aufstellung einer Geschäftsordnung.
8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse zu Nrn. 1 und 4 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

(11) Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.

(12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird.

Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

(2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung.

4. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms.
5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes.
6. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung).
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
8. Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
9. Wahl zweier Rechnungsprüfer.
10. Wahl des Schriftführers.
11. Berufung der Fachbeiratsmitglieder.
12. Entscheidung über die Geschäftsordnung.
13. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich nach § 126 BGB und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
- (9) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (11) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Vertretern der Gemeinden,
 - b) einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) einem Vertreter der unteren Landwirtschaftsbehörde,
 - d) einem Vertreter der unteren Forstbehörden,
 - e) einem Vertreter der unteren Wasserbehörde,
 - f) einem Vertreter der unteren Flurneuordnungsbehörde,
 - g) einem Vertreter der Naturschutzbeauftragten des Schwarzwald-Baar-Kreises,
 - h) zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - i) zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
 - j) einem Vertreter des Maschinenrings Schwarzwald-Baar e. V.,
 - k) einem Vertreter des Trägervereins Umweltzentrum Schwarzwald-Baar-Neckar e. V.,
 - l) einem Vertreter des Naturschutzgroßprojekts Baar,
 - m) zwei Vertretern der Tourismusorganisationen im Schwarzwald-Baar-Kreis,
 - n) einem Vertreter des Naturparks Südschwarzwald.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
 - (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
 - (5) Der Fachbeirat kann Empfehlungen an den Vorstand und an den Geschäftsführer des LEV richten.
Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen.
Der Geschäftsführer unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
 - (6) Den Vorsitz des Fachbeirats führt der Vorsitzende des Vereins oder eine von ihm bestimmte Person. § 8 Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen vor und nimmt an ihnen teil. Er führt die Niederschrift im Vorstand und im Fachbeirat.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Entgelte für Leistungen
- c) durch Zuschüsse
- d) durch sonstige Einnahmen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sowie des Fachbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Schwarzwald-Baar-Kreis mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Villingen - Schwenningen, den

Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder: